

Georg Denzler: Kardinal Guglielmo Sirleto (1514–1585). Leben und Werk. Ein Beitrag zur nachtridentinischen Reform (= Münchener Theologische Studien, I 17.). München (Max Hueber) 1964. XVI, 164 S., kart. DM 18.–.

Über den gelehrten Graezisten G. Sirleto (1514–1585, seit 1565 Kardinal) gab es bisher mehrere gute Spezialuntersuchungen, z. B. von H. Höpfl (über S.s Annotationes zum NT 1908), von S. Merkle (S. als patristischer Gewährsmann des Tridentinums, 1921) und vor allen von P. Paschini (über S.s Leben bis 1565, seinen Aufenthalt in Kalabrien und seine Mitarbeit am Martyrologium Romanum); da aber die Monographie über ihn von D. Taccone Gallucci (1909) in keiner Hinsicht ausreichte, war eine Biographie dieses ausgezeichneten Mannes ein dringendes und auch erfüllbares Desiderat, weil sein umfangreicher Nachlaß in der Vatikanischen Bibliothek erhalten ist und zur Verfügung steht. Verf. hat sich in seiner Münchener Dissertation an diese große Aufgabe gewagt. Im 1. Teil (S. 3–72) verfolgt er dem Lebensgang chronikalisch, nach Pontifikaten gegliedert; im 2. Teil (S. 73–148) beschäftigt er sich mit der Mitarbeit S.s am Index der verbotenen Bücher, am Römischen Katechismus, an der Revision der Breviers und des Missales, des Kalenders, des Martyrologiums und der Vulgata.

Der Lebensweg des aus Guardavalle bei Stilo in Kalabrien stammenden Gelehrten ist verblüffend einfach: von 1539 bis zu seinem Tode hat er sich mit einer einzigen Unterbrechung, die durch seine Ernennung zum Bischof von San Marco bedingt war (1566/7), in Rom aufgehalten. Seine Welt war die Vatikanische Bibliothek, der er seit 1572 als Kardinalbibliothekar vorstand. Die Richtungsgegensätze in den Pontifikaten, z. B. zwischen Paul IV. und Pius V. einerseits und Pius IV. und Gregor XIII. andererseits, haben ihn wenig berührt, und man darf es als ein Glück für den selbstlosen und bescheidenen Mann betrachten, daß er in den drei Konklaiven, in denen man seine Kandidatur ins Auge faßte, nicht gewählt worden ist.

Historisch am meisten wirksam war wohl seine Beteiligung an der Revision der liturgischen Bücher; so geht z. B. die Einführung der noch heute gebräuchlichen Form des Schlußsegens der Messe auf ihn zurück (89). Das Martyrologium freilich hat erst durch Baronius seine endgültige Form erhalten (116 f.). Die jahrzehntelangen Vulgata-Studien, vor allem die 13 Bände (Vat. lat. 6132/43) umfassenden Annotationen zum NT (verfaßt 1549/55), waren durch die Konzilsdebatte, die dem Vulgatadekret vorausging, veranlaßt. Man muß beachten, daß ihr Ziel die Verteidigung der Vulgata gegen die Kritik Vallas und Erasmus' war. Auch während der späteren Kommissionsarbeiten unter Pius IV. dachte man nicht an die Herstellung des ursprünglichen Vulgata-Textes, sondern an dessen Revision unter Zuziehung des Urtextes und der LXX, obwohl S.s Gutachten von 1563/4 nur von der Ausmerzung der Schreib- und Druckfehler spricht (131).

Aus dem Dokumentenanhang (S. 149–157) sind hervorzuheben S.s Bemerkungen zur Minute der Publikationsbulle des Römischen Breviers (152 ff.), in denen er sich scharf gegen den dort gebrauchten Ausdruck „compilare“ wendet: Das gerade sei der Fehler des „Kreuzbreviers“ gewesen, daß es mit der Tradition brach und etwas Neues schaffen wollte, während doch das Konzil lediglich das alte Brevier verbessern wollte, ohne dessen Substanz anzutasten.

Einige „obelisci“: Alessandro Farnese d. J. kann beim besten Willen nicht als „reformefriger Kirchenfürst“ (11) bezeichnet werden; Seripando hat als Erzbischof von Salerno seiner Residenzpflicht gewissenhaft genügt und auf dem Trienter Konzil nicht durch „eine etwas freie Haltung“ (22) in Rom Anstoß erregt, sondern weil er die strenge Beobachtung der Residenz durch die Deklaration des *Ius divinum* erreichen wollte. Wenn S. Kaiser Ferdinand I. vorwirft, er habe „für die Verteidigung der Kirche und ihrer Lehre keinen Finger gerührt“ (32), so tut er ihm schwer Unrecht. Über die Berufung des Paolo Manuzio nach Rom hätte mein Seripando II 99 ff. eingehender herangezogen werden können; über der Theatiner Burali (45) unterrichtet F. Molinari, *Il card. Theatino B. P. Burali e la riforma tridentina a Piacenza* (Rom 1957). Auch aus R. De Maio, *Alfonso Carafa, cardinale di Napoli* (Città del Vaticano 1961) hätte Verf. einige Hinweise auf S. entnehmen können. Die Untersuchung von P. Canart über den, von Cervini und S. protegierten Kreter



Emanuele Provataris (*Mélanges Eugène Tisserant VI/1, Città del Vaticano 1964, 173–287*) ist erst nach Abschluß des Druckes erschienen.

Die Arbeit von Denzler entspricht den Anforderungen, die man an eine Dissertation billigerweise stellen darf. Dennoch kann ich eine gewisse Enttäuschung nicht unterdrücken: Wer je den gewaltigen Briefnachlaß S.s in Händen gehabt hat, erwartete von seinem Biographen mehr als Verf. bietet, nämlich Einblick in das rege wissenschaftliche Leben, dessen Mittelpunkt damals die Vat. Bibliothek und Sirloto waren. Aber das hieße wohl eine Erstlingsarbeit überfordern. Der Verf. ist sich der Grenzen seiner Leistung bewußt und verschweigt nicht, daß es ihm unmöglich war, das immense Quellenmaterial „ganz eingehend“ durchzuarbeiten.

Bonn

Hubert Jedin

S. P. Wolfs, Hrsg.: *Acta Capitulorum Provinciae Germaniae Inferioris Ordinis Fratrum Praedicatorum ab anno MDXV usque ad annum MDLIX sec. codicem Parisiensem Arch.Nat. LL, 1530. 's Gravenhage (Nijhoff) 1964. XLVIII, 270 S., 5 Tafeln, kart. hfl. 23,75.*

Die dominikanische Ordensprovinz Germania inferior verdankt ihre Entstehung dem Erlöschen der Congregatio hollandica. Diese war Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden durch den (1462 päpstlicherseits bestätigten) Zusammenschluß von 66 Konventen und neun Schwesternklöstern in Rheinland und Flandern samt dem französisch sprechenden Lille, in Holland und Norddeutschland bis hinein in die baltischen Gegenden. Als 1515 die Congregatio hollandica unterging, wurden die auf französischem Boden liegenden Häuser zu einer nordfranzösischen Provinz geformt, die Niederlassungen in Belgien und Holland bildeten von da an die Germania inferior; die übrigen Klöster der ehemaligen Hollandica wurden in die territorialen Provinzen (Saxonia und Teutonia) übernommen. Mittelpunkt der neuen niederländischen Provinz war Löwen. Die Konvente in Belgien verblieben, während der Bildersturm im Norden 1566 und die Bekämpfung durch die Geusen 1572 und 1579 den holländischen Klöstern stark zusetzten. Der letzte nordische Konvent in Groningen ging 1594 ein. Kleinere Stationen hielten stand oder wurden neu gegründet (vgl. den Überblick S. XXXI–XLI).

Die Provinzialkapitelsakten der Germania inferior (über Stellung und Bedeutung der Provinzialkapitel vgl. S. XLI–XLVIII) umfassen den bewegten Zeitraum von 1515 bis 1559. Sie behandeln die allgemeinen Fragen, die gewöhnlich auf solchen Versammlungen zur Debatte standen: klösterliche Observanz, Bestimmungen für Studien, Predigtamt und sonstige apostolische Tätigkeit. Auch in der Germania inferior hatten sich Mißstände breit gemacht, über die auf fast allen Kapiteln geklagt wird und die in der üblichen Form mit Mahnungen, Strafandrohungen, aber auch mit Verbesserungsvorschlägen erledigt werden, so daß es sich erübrigt, auf Einzelheiten einzugehen. Von besonderem Interesse dürfte es jedoch sein, wie sich diese Provinzialkapitel zu Luthers Auftreten und Wirken verhalten haben.

Auf dem Kapitel von 1522 zu Harlem werden alle Brüder angehalten, „ut caute et discrete se habeant in materia Lutherana ubique, tam in ambone quam in conferentia, ne ordini scandala suscitent“ (S. 50). Es scheint also, daß man sich bereits mit Luther beschäftigt hat, wahrscheinlich in einer Art, die das Anliegen Luthers zum mindesten aufzugreifen bemüht war, denn man soll sich ja „caute et discrete“ verhalten. Diese Ansicht wird bestätigt durch den Nachweis des Verfassers in seinem Werk „Das Groninger ‚Religionsgespräch‘ (1523) und seine Hintergründe“ (Nijmegen 1959), wonach manche Dominikaner dieser Ordensprovinz gute Beziehungen zu gewissen Humanistenkreisen hatten, die ja bei der Ausbreitung der Reformation auch eine Rolle gespielt haben (vgl. B. Möller in dieser Zeitschrift Jg 70, 1959 S. 49–61), und für deren Ideen aufgeschlossen waren.

Aber schon seit dem Provinzialkapitel von 1525 (S. 67 f.) wiederholen sich scharfe Bestimmungen gegen jedes Hinneigen zur Lehre Luthers. Das 1529 zu Kalkar tagende Kapitel ermahnt die Prediger eindringlich, besonders an Heiligenfesten über die Verehrung der Heiligen zu sprechen, „ne haeresi Lutheranae sanctos aspernanti suo